

Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

Hallwil
eifach andersch



Gemeinderatsnachrichten

Baubewilligungen

Folgende Baubewilligungen wurden erteilt:

- Grob Maurus und Simone, Seengerstrasse 291, 5705 Hallwil, für den Rückbau und Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe, die Montage einer Klimaanlage sowie einen neuen Ausgang bei der Küche, Seengerstrasse 291, Parzelle Nr. 1226, Gebäude Nr. 291.
- Verein Kinder in Hallwil, c/o Isabelle Gebhard, Breiten 354, 5705 Hallwil, für die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes auf dem Schulhausplatz, Seetalstrasse 96, Parzelle Nr. 1196

Aufruf zum Trinkwassersparen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist der Trinkwasserverbrauch stark angestiegen und der Ertrag der Quellen gleichzeitig gesunken. Unser Hauptwasserlieferant hat seit Freitag, 22. Juli 2022 einen Aufruf zum Wassersparen sowie ein Bewässerungsverbot verhängt.

Der Gemeinderat Hallwil appelliert daher an die Einwohnerinnen und Einwohner von Hallwil Folgendes dringendst zu unterlassen:

- Bewässern von Rasenflächen
- Einsatz von automatischen Sprengern für Hecken und Sträucher (am besten gar nicht bewässern)
- Auffüllen von Schwimmbecken
- Autowaschen
- Abspritzen von Plätzen

Pflanzungen in Gemüse- und Ziergärten dürfen nur noch gezielt bewässert werden. Auch der Einsatz von Sprengern sollte unbedingt vermieden werden.

Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung durch einen verantwortungsbewussten, umsichtigen und sparsamen Umgang mit dem Trinkwasser ihren persönlichen Beitrag zur Bewältigung dieser extremen Situation zu leisten. Der sorgsame Umgang mit dem hohen Gut Wasser ist wichtiger denn je. Die Behörde dankt sehr dafür.

Dieser Aufruf gilt bis zum Widerruf durch die Behörde.

Grosse Waldbrandgefahr (Stufe 5) / Feuerverbot ab 21.07.2022, 09.00 Uhr

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wurde vom Departement Gesundheit und Soziales per 21. Juli 2022, ab 09.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und am Waldrand erlassen. Es gilt die Gefahrenstufe 5 (grosse Waldbrandgefahr). Die Allgemeinverfügung verbietet jegliches Feuer im Wald und am Waldrand (Mindestensabstand 50 Meter). Im Siedlungsgebiet und im Offenland ist Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Das entsprechende Merkblatt ist auf der Homepage der Gemeinde Hallwil publiziert.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

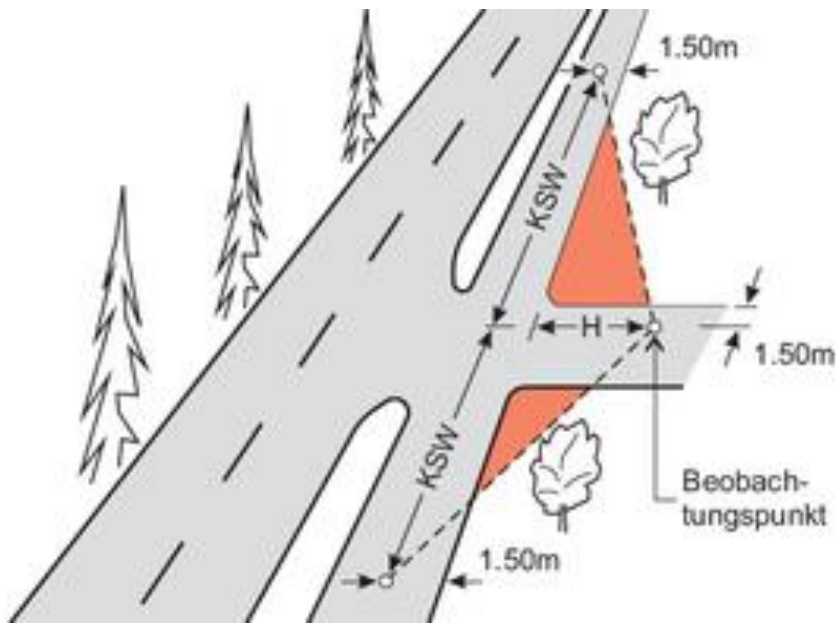
Folgende Mindestvorschriften sind aus Sicherheitsgründen jederzeit einzuhalten:

- Strassen: lichte Höhe von 4.50 m
- Gehwege: lichte Höhe von 2.50 m
- Einmündungen und Strassenverzweigungen: sichtfreier Raum zwischen 60 cm und 3.00 m (einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen).
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von Pflanzen frei zu halten.

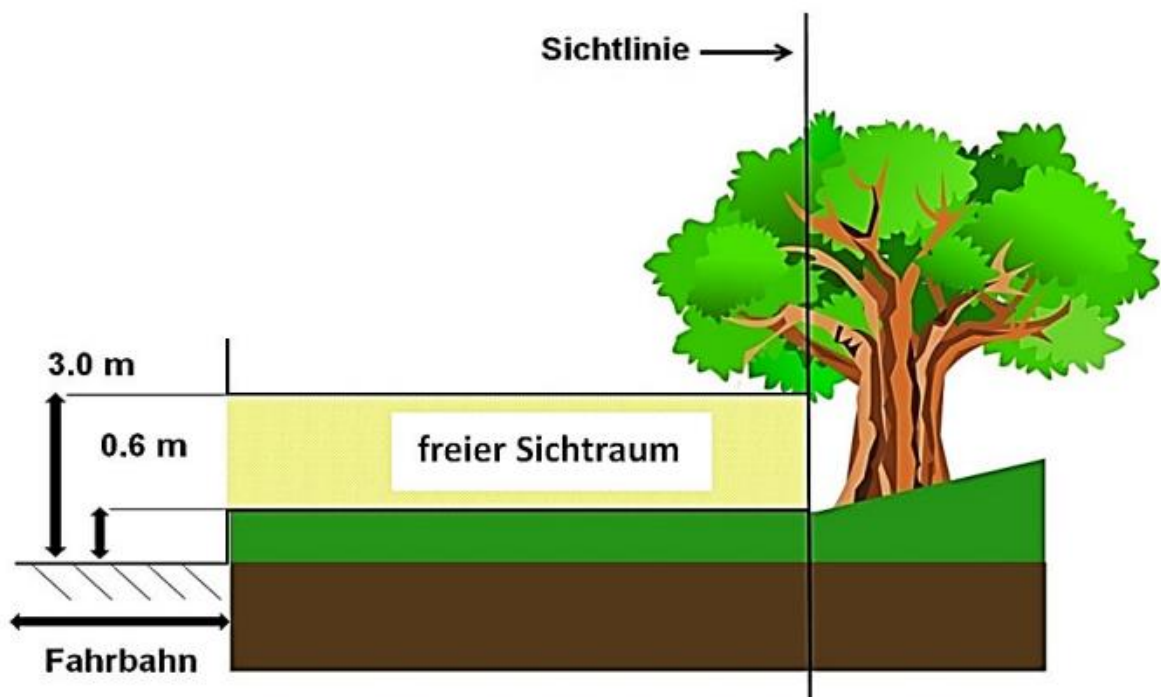
Sind diese Mindestvorschriften nicht eingehalten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so kann die Gemeinde für die Durchsetzung der Anordnung sorgen (Werkeigentümerhaftpflicht Art. 58 OR).

Das Bauamt Hallwil wird Kontrollen durchführen. Es ist berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hineinwachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste unter Kostenfolge zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

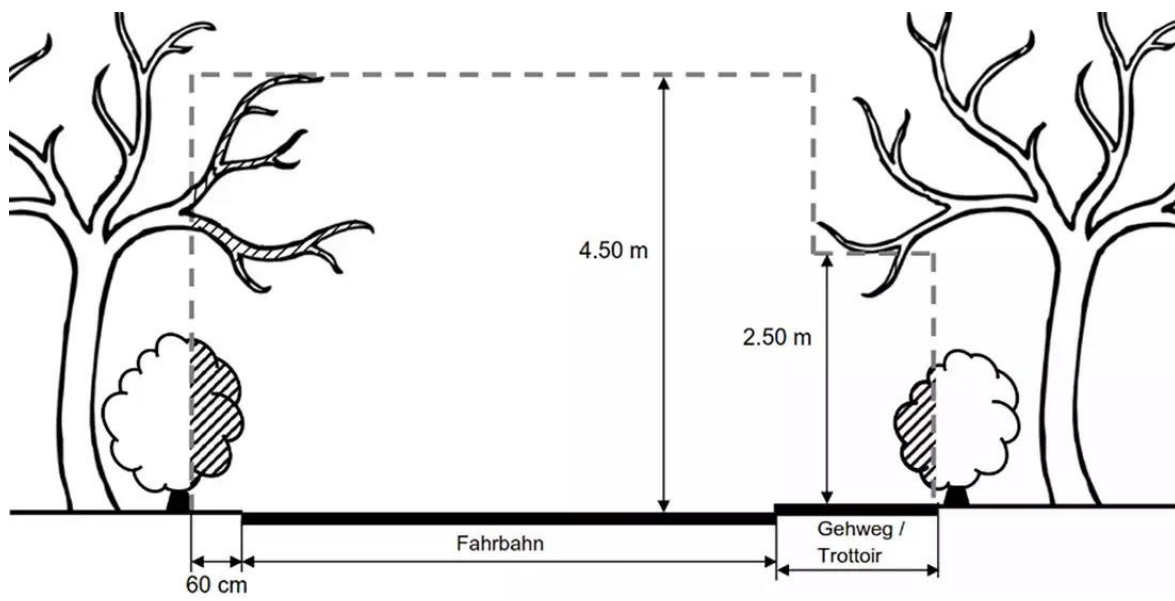
Der Gemeinderat dankt den Anwohnern, welche ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, im Namen der Fahrzeuglenker und Passanten bestens.



Sichtzone



sichtfreier Raum



Lichtraumprofil

25.07.2022/GR

Verteiler:

- Dorfheftli
- Homepage
- AZ/LBA